

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 81/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josefine G [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED]straße 2,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zutreffend erkannt, daß ein Härteausgleich für die Klägerin wegen des am 3. Juli 1959 eingetretenen Todes ihres Ehemanns allenfalls unter den Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 a BGB in Betracht kommt; denn eine Entschädigung nach § 41 BGB ist durch unanfechtbare Entscheidung wegen Fehlens eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und der Erkrankung (essenzielle Hypertonie), die den Tod herbeigeführt hat, abgelehnt (vgl. BGH NW 1972, 424). Die Würdigung des Berufungsgerichts, daß die Verneinung eines wahrscheinlichen Zusammenhangs nicht auf einer Ungewisheit in der künftlichen

- 3 -

Wissenschaft über die Ursache des Leidens beruht, sondern auf Befunde und den Zeitpunkt des ersten Auftretens der Krankheit gestützt ist, fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Seine Entscheidung grenzt den Anwendungsbereich des § 171 Abs. 2 a BGB betreffend ab.

Mal

Fuchs

